

II-10810 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

4824 /AB

1993 -07- 16

zu 4824 /J

Wien, am  
GZ: 10.101/273-X/A/5a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.  
4991/J betreffend Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,  
welche die Abgeordneten Dr. Cap und Genossen am 17. Juni 1993 an  
mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Gibt es in Ihrem Ressort Pläne für eine weitgehende Privatisie-  
rung der staatlichen Vermessungstätigkeit?

Wenn ja, wie sehen diese Pläne konkret aus?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Aufgaben des Vermessungswesens sind insbesondere in § 1 des  
Bundesgesetzes vom 3. Juli 1968, BGBl.Nr. 306 über die Landesver-  
messung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz - VermG) zuletzt

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

novelliert mit Bundesgesetz vom 22. Oktober 1980, BGBl.Nr. 480, als Aufgaben der Landesvermessung wie folgt aufgezählt:

1. die Grundlagenvermessungen, und zwar
  - a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,
  - b) die astronomisch geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,
  - c) die Schaffung und Erhaltung von Höhenpunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellement) und
  - d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;
2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;
3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;
4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;
5. die Führung des Grenzkatasters;
6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;
7. die topographische Landesaufnahme zum Zwecke der kartographischen Bearbeitung;
8. die Herstellung der staatlichen Landkarten;
9. die Herstellung von Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge;
10. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Hiezu kommen noch Amtshandlungen aufgrund des Liegenschaftsteilungsgesetzes, des Bodenschätzungsgesetzes 1970 und des Staatsgrenzgesetzes.

Die Angelegenheiten des Vermessungsgesetzes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Zweck der Landesvermessung ist es, die Verhältnisse an Grund und Boden im gesamten Bundesgebiet, deren Kenntnis für staatliche und private Anliegen erforderlich ist, in Plänen, Karten und Büchern darzustellen. Die sich daraus im Hinblick auf die Anfrage ergebenden Aufgaben lassen sich in drei Gruppen gliedern: die Grundlagenvermessungen, die Führung des Katasters und die Grenzvermessungen.

Eine Novellierung des Vermessungsgesetzes ist in Vorbereitung und wird im Sommer 1993 dem Begutachtungsverfahren zugeleitet werden. Auf die Auswirkungen der Novellierung bezüglich des Gegenstandes der Anfrage wird im folgenden näher eingegangen, wobei vorweg die derzeitige Rechtslage hinsichtlich des Wirkungsbereiches der Vermessungsbehörde dargestellt wird.

#### 1. Grundlagenvermessungen

Die Grundlagenvermessungen gewähren nach außen hin den Anschluß an die internationale Erdmessung und nach innen hin die Schaffung und Erhaltung von einheitlichen Ausgangspunkten für alle Detailvermessungen.

Im Bundesgebiet bestehen zur Zeit rund 310 000 Festpunkte, die im Laufe von mehreren Jahrzehnten nach dem jeweils gültigen Stand der Wissenschaft und Technik geschaffen worden sind. Auf die vorhandenen Festpunkte gründen sich mehrere Millionen gemessener Detailpunkte, d.s. solche Punkte, die im

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Kataster enthalten sind ebenso wie solche von zahlreichen anderen Stellen.

Die Schaffung und Erhaltung des Festpunktfeldes ist die Grundlage aller weiteren Vermessungsarbeiten verschiedenster Anwender. Einer Privatisierung der Grundlagenvermessung stehen die Erfordernisse nach Flächendeckung und Einheitlichkeit entgegen sowie die Notwendigkeit, in den Nachbarstaaten Zugriff zu den Grundlagenvermessungen dieser Länder zu erhalten. Die Vermessungsarbeiten sind eine bundesweite, in die internationale Erdmessung eingebundene Tätigkeit; die anschließenden Auswertungen bauen auf seit Jahrhunderten bestehenden Daten auf.

## 2. Führung des Grenzkatasters

Die Führung des Grenzkatasters betrifft alle Arbeiten, die zur Anlegung und Führung eines Katasters der einzelnen Grundstücke notwendig sind. Sie umfaßt die Führung des Grundstücksverzeichnisses und des technischen Operates; d.s. insbesondere die Katastralmappe und die Unterlagen zur Lagebestimmung der Grenzen der Grundstücke. Im Verfahren der Liegenschaftsteilung besteht eine enge Verzahnung mit den Grundbüchern. Eine Ausgliederung dieser Aufgabe würde das Gesamtsystem der bestehenden österreichischen Rechtsordnung in diesem Bereich in Frage stellen.

Der österreichische Kataster ist Bestandteil einer Rechtsordnung, mit der das Eigentum an Grund und Boden und die Sicherheit der Grenzen dieses Eigentums gewährleistet wird. Mit der Einrichtung der Grundstücksdatenbank (Grundstücksverzeichnis, Koordinatendatenbank, digitale Katastralmappe) ist die rasche Verfügbarkeit von Informationen für die Grundbücher, die Finanzämter, das Österreichische Statistische Zentralamt, für alle Vermessungsbefugten, Notare, Rechts-

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

anwälte, Kreditinstitute, die Gebietskörperschaften und für jeden einzelnen Staatsbürger gewährleistet.

Die ordentliche (fehlerfreie) Führung der Datenbank, von der Installation im Bundesrechenzentrum über die österreichweite Verknüpfung von Datenleitungen bis zur überwachten und kontrollierten Bearbeitung an der Datenendstation kann nur die Behörde gewährleisten. Auf die Angaben der Datenbank begründen sich die Eigentumsrechte und der verbindliche Grenznachweis.

Ein Schritt zur Privatisierung im Bereich der Abfrage dieser Datenbank wurde mit der Novelle des Vermessungsgesetzes 1981 vollzogen. Seither ist die selbständige Abfrage der Grundstücksdatenbank bestimmten Interessensgruppen (Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Notare, Rechtsanwälte etc.) mittels Bildschirmtext ermöglicht.

Mit 1. September 1992 sind darüber hinaus für den technischen Bereich vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gemeinsame, von der Bundes-Ingenieurkammer und vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erstellte Richtlinien erlassen worden, die eine im Interesse der Volkswirtschaft gelegene Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und Vermessungsämtern bei der Schaffung von Datenbeständen für die Anlegung der Digitalen Katastralmappe regeln.

Die technischen Grundlagen zur Anlegung der Digitalen Katastralmappe werden im Auftrag interessierter Gemeinden von den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen geschaffen und nach einer katastertechnischen Überprüfung von der Vermessungsbehörde in den Kataster eingearbeitet.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

### 3. Grenzvermessungen

Mit dem Vermessungsgesetz 1968 ist eine eindeutige Abgrenzung der Tätigkeit der Vermessungsämter auf dem Gebiet der Vermessungen über Ansuchen der Grundbesitzer gegenüber den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen erfolgt. Danach werden erstere nur mehr in solchen Vermessungsbezirken uneingeschränkt tätig, in denen kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat. Seit Jahren hat mindestens ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen einen Sitz im Sprengel eines Vermessungsamtes.

Die in der gegenständlichen Anfrage angeregte Erneuerung in Form einer weitgehenden Privatisierung der Vermessungstätigkeit z.B. durch Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen ist in diesem Bereich somit seit Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes, mit 1. Jänner 1969, vollzogen.

Statistische Aufzeichnungen ergeben, daß jährlich etwa 30 000 Vermessungen - zum Zwecke der bücherlichen Teilung - von privaten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchgeführt werden. Dem gegenüber stehen amtliche Grenzvermessungen gemäß § 34 Abs. 1 VermG in folgendem geringfügigen Ausmaß:

Durchschnittlich werden je Vermessungsamt jährlich rund 5 Grenzvermessungen im Sinne des § 13 LiegTeilG, 2 Grenzvermessungen zum Zwecke der Umwandlung sowie Grenzvermessungen von rund 2 km Anlagen im Sinne der §§ 15 ff LiegTeilG durchgeführt.

Die beabsichtigte Novelle 1994 wird in diesem Bereich einen neuen Schwerpunkt zur Auslagerung von behördlichen Tätigkeiten in den Kompetenzbereich der Vermessungsbefugten

setzen. Den Vermessungsbefugten soll bei Grenzverhandlungen im Rahmen von Grenzvermessungen die sinngemäße Anwendung der für die Vermessungsbehörde geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen eingeräumt werden. Für die Abwicklung der Grenzverhandlung werden die betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) gelten. Besonders hervorzuheben ist das damit den Vermessungsbefugten eingeräumte Landungsrecht einschließlich der Präklusionsfolgen des § 42 AVG.

**Punkte 2 und 3 der Anfrage:**

**Welche Erwartungen wurden mit der Einführung der Teilrechtsfähigkeit im Eichwesen verbunden und inwieweit haben sich diese erfüllt?**

**Inwieweit ist das Modell der Teilrechtsfähigkeit einer formalen Ausgliederung bzw. echten Privatisierung überlegen?**

**Antwort:**

Der physikalisch-technische Prüfdienst fällt in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Um die Möglichkeit zum raschen und flexiblen Handeln zu schaffen, wurden privatwirtschaftliche Elemente in das Maß- und Eichgesetz eingebaut. Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wurde in bestimmtem Umfang (für bestimmte Tätigkeiten) eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Dadurch konnte eine Entlastung des Stellenplanes und des Bundesbudgets erreicht werden.

Die Bestimmungen über die Teilrechtsfähigkeit im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) traten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Die bisherige Verfolgung der Tätigkeit im Bereich der Teilrechtsfähigkeit durch das BEV zeigt nach ca. 6-monatiger

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 8 -

Laufzeit eine positive Tendenz, sodaß, wenn die Tendenz weiter anhält, in Übereinstimmung mit der prognostizierten Entwicklung für diesen Bereich, mit einer positiven Abschlußbilanz der Teilrechtsfähigkeit im ersten Jahr gerechnet werden kann.

Ob eine formale Ausgliederung, echte Privatisierung oder das Modell der Teilrechtsfähigkeit als zweckmäßig erachtet wird, hängt von den jeweiligen Aufgaben der betreffenden Stelle ab.

*Wolfgang Schüssel*